

# Lkw-Maut – Mautpflicht-Ausdehnung ab 1. Juli 2024 und Handwerkererausnahme

ZVDH-Infoblatt – Stand Juni 2024



Seit 1. Oktober 2015 unterliegen in Deutschland Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen für den Gütertransport ab 7,5 Tonnen auf Bundesfernstraßen der Mautpflicht. Als Bundesfernstraßen gelten die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen mit den jeweiligen Ortsdurchfahrten. Auch Handwerksbetriebe unterliegen mit ihren Fahrzeugen der Pflicht zur Entrichtung der streckenabhängigen Maut, selbst im nicht beladenen Zustand und auch bei privater Nutzung.

Ab 1. Dezember 2023 wurde die für die Mautpflicht bis dahin relevante Kenngröße der zulässigen Gesamtmasse (zGm) auf die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) geändert. Damit fallen ab diesem Datum herstellerseitig oder vom Halter abgelastete Lkw, die eine tzGm ab 7,5 Tonnen aufweisen, in die Mautpflicht.

Ab 1. Juli 2024 werden auch Fahrzeuge und Fahrzeugzüge über 3,5 Tonnen bis unter 7,5 Tonnen tzGm mautpflichtig. Gleichzeitig ist es der Handwerksorganisation gelungen, eine „Handwerkererausnahme“ für diesen neuen Gewichtsbereich durchzusetzen, die die Transporte der meisten unserer Betriebe von Mautzahlungen befreit. Dachdeckerbetriebe können vorab ihre Fahrzeuge für die Handwerkererausnahme beim Mautdienstleister Toll Collect anmelden, um den Kontrollprozess zu vereinfachen.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten für Dachdeckerbetriebe geltenden Punkte zusammengestellt.

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Ausdehnung der Mautpflicht ab 1. Juli 2024</b>	<b>1</b>
<b>Ab welchem Gewicht gilt die Mautpflicht?</b>	<b>2</b>
<b>Handwerkererausnahme ab 1. Juli 2024</b>	<b>3</b>
<b>Spezifizierung der Handwerkererausnahme</b>	<b>4</b>
<b>Voranmeldung zur Handwerkererausnahme</b>	<b>4</b>
<b>Technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) als entscheidende Bezugsgröße</b>	<b>5</b>
<b>Nachweise und Verhalten bei Kontrollen</b>	<b>6</b>
<b>Anhang: Auszug Bundesfernstraßenmautgesetz</b>	<b>6</b>

---

## Ausdehnung der Mautpflicht ab 1. Juli 2024

Ab 1. Juli 2024 werden auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von über 3,5 Tonnen bis unter 7,5 Tonnen in die Pflicht zur Entrichtung der streckenabhängigen Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen einbezogen.

Die Mautpflicht greift nur, wenn das (Einzel-)Fahrzeug über 3,5 Tonnen tzGm oder bei Fahrzeugkombinationen, deren „Motorfahrzeug“ (Zugfahrzeug) über 3,5 Tonnen tzGm aufweist.

In diesem Fall wird die tzGm eines Anhängers für die Gesamtmasse mitgezählt und ist dann ggf. für die Höhe der Maut relevant.

Fahrzeuge und Fahrzeugzüge sind bei Erreichen der entsprechendem tzGm grundsätzlich mautpflichtig, wenn sie

- Variante A: dem Gütertransport dienen (wie im Regelfall alle Transporter, Pritschenwagen und sonstige Lkw) oder
- Variante B: für den Gütertransport genutzt werden.

Fahrzeuge gemäß Variante A sind auch im unbeladenen Zustand mautpflichtig.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder andere Spezialfahrzeuge gemäß Eintragungen in den Fahrzeugpapieren, z.B. Motorfahrzeuge, die in Fahrzeugkombination mit einer Arbeitsmaschine betrieben werden, wenn letztere nicht mehr als 2 Tonnen tzGm aufweist, dienen nicht dem Güterverkehr und sind nicht nach Variante A mautpflichtig. Werden mit ihnen jedoch Güter transportiert, tritt gemäß Variante B Mautpflicht ein.

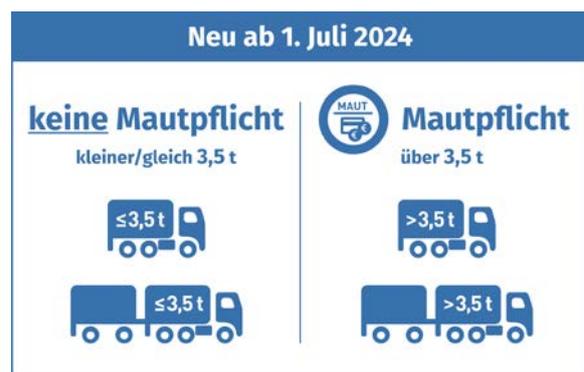
Betriebe mit entsprechenden Fahrzeugen sollten rechtzeitig prüfen, ob sie mautpflichtig werden und sich dann beim Mautdienstleister Toll Collect anmelden sowie ggf. eine On Board Unit (OBU) einbauen lassen.

Toll Collect stellt auf seinen Webseiten [umfangreiche Informationen](#) zum Thema „Maut für Lkw über 3,5 Tonnen“ bereit.

### Ab welchem Gewicht gilt die Mautpflicht?

Bis zum 30. Juni 2024 gilt die Mautpflicht ab 7,5 Tonnen tzGm. Ab dem 1. Juli 2024 beginnt die Mautpflicht bei über 3,5 Tonnen tzGm.

Es wird immer die tzGm von Zugfahrzeug und Anhänger zusammengezählt. Zu beachten ist, dass bei Fahrzeugkombinationen die Mautpflicht erst eintritt, wenn das „Motorfahrzeug“ über 3,5 Tonnen tzGm aufweist. Nur in diesem Fall wird auch die tzGm des Anhängers mitgezählt und ist relevant für die Höhe der Maut. Eine Kombination von einem Motorfahrzeug mit 3,5 Tonnen tzGm und einem Anhänger mit 3 Tonnen tzGm ist beispielweise NICHT mautpflichtig.



Bildquelle: Toll Collect 2024

Eine Kombination eines Motorfahrzeugs mit mehr als 3,5 Tonnen tzGm und eines Anhängers (unabhängig von dessen Gewicht) ist dagegen mautpflichtig, wenn keine Ausnahme greift.

Hinweis: Diese Bezugnahme auf das Motorfahrzeug gilt nicht in anderen verkehrsrechtlichen Bereichen (wie z.B. Tachographenrecht), die in der Regel auf den Gesamtzug Bezug nehmen.

## Handwerkererausnahme ab 1. Juli 2024 – gilt nur für den Bereich über 3,5 Tonnen bis unter 7,5 Tonnen tzGm

Im Zuge der Mautausdehnung konnte eine Handwerkererausnahme im novellierten Bundesfernstraßenmautgesetz durchgesetzt werden. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) ist zur praxisgerechten Interpretation dieser Regelung im intensiven Austausch mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) und Toll Collect. Im Ergebnis wird ein Großteil der handwerklichen Tätigkeiten und Transportvorgänge von der Ausnahme erfasst.

Die ab 1. Juli 2024 geltende Handwerkererausnahme gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesfernstraßenmautgesetzes greift, wenn Mitarbeitende eines Handwerksbetriebs mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination über 3,5 bis unter 7,5 Tonnen tzGm mautpflichtige Strecken nutzen und

- Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportieren, die notwendig sind, um die eigenen Dienst- und Werkleistungen auszuführen – einschließlich Werkzeuge, Arbeitsmittel, Ersatzteile, Baustoffe, Kabel, Geräte oder Zubehör – und/oder
- handwerklich gefertigte Güter transportieren, die im eigenen Betrieb hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert werden.

Die Ausnahme kann im Grundsatz von jedem Handwerksbetrieb oder von vergleichbaren Berufen in Anspruch genommen werden, wenn eine der beiden im Gesetz genannten Voraussetzungen in Hinblick auf Fahrer und das mitgeführte Material erfüllt ist:

- Bei der ersten Möglichkeit der Ausnahme für die **Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen** zur Ausübung des Handwerks kann der Fahrer jede im Betrieb zur Ausübung des jeweiligen Handwerks beschäftigte Person sein, also auch Aushilfskräfte und Auszubildende.
- Beim zweiten Ausnahmetatbestand **Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern** ist nach Aussage des BMDV lediglich die Anstellung des Fahrers im Betrieb Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahme. In jedem Fall muss dabei das beförderte Gut im eigenen Betrieb handwerklich hergestellt, repariert oder bearbeitet worden sein. Der Fahrer muss nicht direkt daran beteiligt gewesen sein.

Eine Liste aller Handwerkerberufe und vergleichbarer Berufe, für die die Handwerkererausnahme in Frage kommen, wurde [auf den Webseiten des BALM](#) veröffentlicht. Sie umfasst alle Gewerke der Anlagen A (Dachdeckerhandwerk u.a.), B1 und B2 sowie weitere dem Handwerk zugeordnete anerkannte Ausbildungsberufe aus dem Verzeichnis des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Auf der Webseite von Toll Collect finden Sie [offizielle Informationen zur Handwerkererausnahme sowie detaillierte FAQ](#). Auf Bitten des ZDH sollen die FAQ noch weiter ergänzt und präzisiert werden.

Zu weiteren Detailfragen und noch ausstehenden Klarstellungen werden auf der Webseite des ZDH sukzessive [weitere Informationsmaterialien und Handreichungen](#) veröffentlicht.

## Spezifizierung der HandwerkerAusnahme

Die HandwerkerAusnahme umfasst auch das Abholen von Gegenständen/Maschinen/Fahrzeugen vom Kunden durch einen Handwerksbetrieb zur Reparatur/Bearbeitung in seiner Werkstatt und der jeweilige Rücktransport.

Auch Transporte zur Zwischenbearbeitung und zum Abtransport von bei handwerklichen Tätigkeiten anfallenden Abfallstoffen (z.B. beim Kunden und auf Baustellen) fallen bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich unter die HandwerkerAusnahme.

Keine Mautpflicht besteht für Rückwege und Leerfahrten, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit vorherigen oder nachfolgenden handwerklichen Tätigkeiten oder der Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern.

Die Formulierung im Gesetzestext „wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt“ bezieht sich nicht auf Transporte im Zuge der typischen handwerklichen Tätigkeit (Material-/Werkzeugtransport, Transport selbst hergestellter Waren). Vielmehr soll im Grundsatz nur Speditionsverkehr („entgeltlicher Transport von Gütern im fremden Auftrag, gewerblicher Güterkraftverkehr“) von der HandwerkerAusnahme ausgeschlossen werden.

Bei „gemischten“ Fahrten wird auf den Schwerpunkt der Fahrt abgestellt. Dient die Fahrt überwiegend der Durchführung handwerklicher Tätigkeiten oder der Auslieferung handwerklich hergestellter Güter, ist sie mautfrei. Der nichthandwerkliche Teil der Fahrt darf nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Kilometerbeschränkung gibt es – im Unterschied zur HandwerkerAusnahme im Tachographenrecht (Fahrpersonalverordnung) – in der Handwerkerregelung im Mautrecht nicht.

Die HandwerkerAusnahme gilt nicht bei Fahrten, bei denen industriell gefertigte Güter lediglich ausgeliefert werden. Industriell hergestellte Baustoffe oder Geräte etc., die durch den Handwerksbetrieb auf der Baustelle oder beim Kunden genutzt oder verbaut werden, sind jedoch Materialien zur Ausübung des Handwerksberufes und können innerhalb der Ausnahme transportiert werden.

**Ab 7,5 Tonnen tzGm gibt es keine gesonderte HandwerkerAusnahme.** Ab dieser Grenze sind alle Fahrzeuge, die dem Gütertransport dienen oder dafür genutzt werden, mautpflichtig. Beachten Sie die sonstigen Ausnahmen für Spezialfahrzeuge:

- [Hinweise von Toll Collect für weitere Ausnahmen](#)
- [Hinweise des BALM](#)

## Voranmeldung zur HandwerkerAusnahme

Auf den Seiten von Toll Collect wurde ein Portal zur Voranmeldung von Handwerksbetrieben zur HandwerkerAusnahme eröffnet.

[Zum Portal von Toll Collect](#)

[FAQ von Toll Collect zur Meldung für die HandwerkerAusnahme](#)

Die Nutzung der Voranmeldung ist nicht zwingend, denn die HandwerkerAusnahme gilt unmittelbar, wenn die rechtlichen Tatbestände erfüllt werden. Die Voranmeldung wird aber empfohlen, weil durch den möglichen automatischen Nummernabgleich die Verschickung von Klärungsschreiben nach Erfassung der Fahrzeuge durch Mautsäulen/Mautbrücken und deren Beantwortung vermieden werden.

Im Portal sind u.a. Name, Adresse und Gewerk des Betriebes sowie die Kennzeichen der Fahrzeuge anzugeben. Handwerkerkarte oder GewerbeAnmeldung sowie Fahrzeugpapiere sind als Scans hochzuladen.

Unabhängig von der Anmeldung muss der Handwerksbetrieb sich bei jeder Fahrt an die Bedingungen der HandwerkerAusnahme halten und ggf. die Einhaltung der Ausnahme bei Verdachtskontrollen nachweisen. Es sollten dazu Handwerkerkarte oder GewerbeAnmeldung als Kopie mitgeführt werden, ggf. auch Auftragsunterlagen/Lieferscheine, insbesondere, wenn der handwerkliche Charakter der mitgeführten Güter nicht auf den ersten Blick offensichtlich ist.

Neben der HandwerkerAusnahme können auch allgemeine Ausnahmen gemeldet werden für Fahrzeuge, die – wenn nicht gleichzeitig Güter damit transportiert werden – gänzlich aus der Mautpflicht fallen wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Kranwagen) oder andere Spezialfahrzeuge gemäß Eintragungen in den Fahrzeugpapieren (siehe oben).

Durch die Voranmeldung wird ein Betrieb noch nicht Kunde bei Toll Collect. Das erfolgt über die [Kundenregistrierung](#). Dies ist aber nur für Betriebe notwendig, die nicht in die HandwerkerAusnahme fallen und mautpflichtig werden.

### **Technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) als entscheidende Bezugsgröße**

In der neuen Fassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes wird seit 1. Dezember 2023 nicht mehr auf die „zulässige Gesamtmasse“ oder auf das „zulässige Gesamtgewicht“ Bezug genommen, sondern auf die „technisch zulässige Gesamtmasse“ (tzGm).

Um die zulässige Gesamtmasse zu reduzieren und damit unterhalb bestimmter Gewichtsgrenzen zu kommen, sind Fahrzeuge in der Vergangenheit herstellereitig oder vom Halter „abgelastet“ worden. Soweit es sich dabei um eine rein rechtliche Ablastung handelt, wird diese in den Fahrzeugpapieren unter „F.2: Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg“ und nicht unter „F.1: Technisch zul. Gesamtmasse in kg“ eingetragen. Wenn die Modifikation lediglich unter F.2 erfolgte, kann das dazu führen, dass einzelne Betriebe ab Gültigkeit des Gesetzes in die Mautpflicht fallen, wenn sie nun die Grenze von 7,5 Tonnen erreichen oder ab 1. Juli 2024 3,5 Tonnen überschreiten. In diesem Fall ist, soweit keine Ausnahmen greifen, auf mautpflichtigen Strecken die Maut zu entrichten.

Betriebe, die über abgelastete Fahrzeuge im relevanten Gewichtsbereich (insbesondere um 3,5 oder um 7,5 Tonnen) verfügen, sollten deshalb schnellstmöglich klären, ob sie ggf. ab 1. Dezember 2023 oder ab 1. Juli 2024 neu in die Mautpflicht fallen.

Aktuell wird von Prüfinstitutionen (Dekra, TÜV) noch regelmäßig auf Antrag und bei Prüfung typabhängiger Voraussetzungen eine Umtragung der Angaben in F.2 (zulässige Gesamtmasse im Mitgliedstaat) in F.1 (tzGm) vorgenommen, insbesondere bei Ablastungen, die nur zur geringen Überschreitung der Grenze von 7,5 oder 3,5 Tonnen führen. Anschließend wäre diese Änderung bei den Zulassungsbehörden zu melden und ggf. die Angaben bei Toll Collect zu modifizieren. Die Voraussetzungen müssen jeweils individuell geklärt werden. Eine pauschale Aussage zu den Fällen, bei denen das möglich ist, kann nicht gegeben werden.

Es ist dringend zu raten, möglichst zeitnah diese Modifikation in den Fahrzeugpapieren zu prüfen und ggf. vornehmen zu lassen, um Belastungen durch Maut oder Bußgelder zu vermeiden. Ob es absehbar Einschränkungen dieser Praxis der Umtragungen geben wird, ist nicht bekannt, aber möglich.

### **Nachweise und Verhalten bei Kontrollen**

Fahrer der Betriebe, die sich für die HandwerkerAusnahme vorab registriert haben, sowie der Betriebe ohne Registrierung, die aber unter die HandwerkerAusnahme fallen, können auf Bundesfernstraßen in Zufalls- oder Verdachtskontrollen der zuständigen Behörden kommen. Betriebe müssen dann ggf. nachweisen, dass sie unter die HandwerkerAusnahme fallen. Zu den vorzulegenden Dokumenten gibt es keine verbindlichen Vorschriften. Je nach Art der Transportfahrt kann der Aufwand unterschiedlich sein.

Empfehlenswert ist die Mitführung einer Kopie von Handwerkerkarte oder GewerbeAnmeldung. Bei typischen Transportvorgängen wird es voraussichtlich meist ausreichen, wenn zusätzlich ein Blick der Kontrollbeamten auf die mitgeführten Materialien (z.B. Werkzeug und Baustoffe) ein klares Bild ergibt.

Bei komplizierteren Fällen bietet sich die Mitführung weiterer Dokumente an: Auftragskopien, Lieferscheine, Erläuterungen zum Tätigkeitsfeld des Betriebes und des Mitarbeitenden, wenn der Handwerksbezug nicht für jeden Außenstehenden erkennbar ist. Sobald dazu Erfahrungen vorliegen, wird der ZDH die Hinweise auf seiner [Webseite zu dem Thema](#) ergänzen.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Dokumente in deutscher Sprache oder mit einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

### **Anhang: Auszug aus dem „Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG)**

*§ 1 (1) Für die Benutzung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen mit Fahrzeugen im Sinne des Satzes 2 ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/362 (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1) geändert worden ist, zu entrichten (Maut). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen,*

1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und
2. deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7,5 Tonnen *[ab: 1.7.2024: „mehr als 3,5 Tonnen“]* beträgt.

§1 (2) Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten, wenn folgende Fahrzeuge verwendet werden: [...]

Nr. 10. *[Anmerkung: tritt 1. Juli 2024 in Kraft] Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.“*

Dieses Infoblatt wurde auf Basis amtlicher Angaben und weiterer Informationen erstellt. Es kann jedoch keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

Zusammenstellung:  
Felix Fink/ZVDH  
Fachberatungs- und Informationsstelle\*  
Stand: 07.06.2024

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

\* Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.